

## Was ist die Schulkonferenz eigentlich?

In § 47 im Schulgesetz Baden-Württembergs ist die Schulkonferenz fest verankert und wird als "gemeinsames Organ der Schule" aufgeführt.

### **A.) Zusammensetzung:**

Erst seit wenigen Jahren ist die Aufteilung ausgeglichen zwischen Lehrkräfte-, Eltern- und SchülerInnen-Anteil:

4 Lehrkräfte, 4 Eltern, 4 SchülerInnen:

- die Schulleiterin als Vorsitzende,
- die Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretende Vorsitzende,
- der Schülersprecher (min. 7. Klasse),
- zusätzlich jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,
- ein Verbindungslehrer (VL) mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung. (Da der VL 'nur' beratend mitwirkt, zählt sie/er nicht bei den Abstimmung mit, daher immer noch die 4/4/4-Aufteilung)

**B.)** Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Elterngruppe oder die Schülergruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Die Beratungen der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

### **C.) Aufgaben:**

- das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen fördern
- bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln
- über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, beraten und beschließen
- Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen (zum Beispiel Gesamtlehrerkonferenz) Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muß auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

Die Schulkonferenz entscheidet über:

- die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
- die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule,
- allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
- die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur
- Namensgebung der Schule,
- Änderung des Schulbezirks,
- Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung,
- Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
- die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

Die Schulkonferenz ist anzuhören:

- Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
- a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
- b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
- vor der Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
- vor der Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder der Aufhebung der Schule,
- vor der Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
- bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,

- zu den Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger (bei und die Stadt Ettlingen) zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen. Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist der Schulkonferenz Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:

- Erlaß der Schul- und Hausordnung,
- Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
- Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
- Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren,
- Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte),
- Festlegung der schuleigenen Studentafel im Rahmen der Kontingentstudentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes. Für das Fach Religionslehre bleibt die Beteiligung der Beauftragten der Religionsgemeinschaften unberührt,
- die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule.

Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für Schulleiter und Lehrer bindend.

**D.)** Und falls wir uns in der Schulkonferenz nicht einig wären, würde folgendes gelten:

Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluß aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluß fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.